

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 4 / 2020 vom 17. März 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung des Landratsamts Bamberg zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus
Seite 35 - 36

Allgemeinverfügung des Landratsamts Bamberg zu Veranstaltungsverböten und Betriebsuntersagungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus
Seite 36 - 37

Allgemeinverfügung des Landratsamts Bamberg zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG -) in Verbindung mit Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG -) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Folgende Einrichtungen dürfen bis auf weiteres nicht betreten werden
 - a) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen ein den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),
 - b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und
 - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden.
2. Ausgenommen vom Betretungsverbot in Ziffer 1. sind die in den Einrichtungen Beschäftigten, Patienten bzw. Bewohner der Einrichtung, therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche, das Betreten durch Handwerker oder Lieferanten für nicht aufschiebbare Maßnahmen, Angehörigenbesuche bei Vorliegen eines dringenden Notfalls sowie medizinisch-therapeutisch indizierte Angehörigenkontakte.
Ausgenommen sind außerdem Einrichtungen für Menschen mit psychosomatischen Erkrankungen sowie hospiz- und palliativmedizinische Einrichtungen.
3. Personen, die eine Einrichtung betreten dürfen, haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.

4. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach kann bei Verstoß gegen Ziff. 1 oder 3 dieser Allgemeinverfügung ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden.
8. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 und 2 enthaltenden Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Zimmer 134, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, 17.03.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamts Bamberg zu Veranstaltungsverböten und Betriebsunter-sagungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg als Schutzmaßnahme vor einer Ausbrei-tung des Corona Virus

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-schutzgesetz – IfSG -) in Verbindung mit Art. 35 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG -) erlässt das Landratsamt Bamberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen und Versammlungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg werden untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teil-nehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infek-tions-schutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 19. April 2020.
2. Es wird empfohlen, genau abzuwägen: private Feiern, die nicht nötig sind, sollten aus Sicherheitsgründen abgesagt werden. Erfolgt keine Absage, sollten die Besucher dennoch von der Teilnahme Abstand nehmen.
3. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, son-derm der Freizeitgestaltung, wird für das Gebiet des Landkreises Bamberg untersagt. Hierzu zählen insbeson-dere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken,

Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 19. April 2020.

4. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art im Landkreis Bamberg. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.
5. Untersagt wird für das Gebiet des Landkreises Bamberg die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art.
Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Das Landratsamt können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.
6. Hingewiesen wird auf die von der Bayerischen Staatsregierung verfügten Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten vom 18. März bis einschließlich 30. März 2020: Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG:
 - a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
 - b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.
7. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Bamberg zur Einschränkung öffentlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg als Schutzmaßnahme vor einer Ausbreitung des Corona Virus vom 12.03.2020 ist überholt und wird aufgehoben.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
10. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach kann bei Verstoß gegen Ziff. 1 oder 3 dieser Allgemeinverfügung ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden.
11. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 1 und 2 enthaltenden Anordnungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, Zimmer 134, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 17.03.2020

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat